**Muster**

Der Wahlvorstand

zur

Jugend- und Auszubildendenvertretung

der/des …................................

An die

jugendlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Auszubildenden

der/des …....................................

**Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung**

Liebe Jugendliche und Auszubildende,

gemäß § 49 i.V.m § 15 Abs. 2 MVG.Württemberg findet die regelmäßige Neuwahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung im Bereich des Diakonischen Werkes Württemberg in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 2024 statt.

Gemäß § 49 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 2 MVG.Württemberg wird die Wahl von einem Wahlvorstand geleitet, der von der Mitarbeitervertretung benannt wird. Die Mitarbeitervertretung hat als Mitglied des Wahlvorstandes benannt:

Mitglied (Ersatzmitglied)

Herrn/Frau ….................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................

Vorsitzender/Vorsitzende ist Herr/Frau …..........................................................................,

seine/ihre Stellvertretung ist Herr/Frau …...........................................................................

Gemäß § 16 Abs. 4 i.V.m. § 7 der Wahlordnung zum MVG.Württemberg erlässt der Wahlvorstand hiermit folgendes Wahlausschreiben:

1. Ort, Tag und Zeit der Wahl

Der Wahlvorstand hat in seiner Sitzung vom ............. als Wahltag für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung der/des im ................................................................. und als Wahlzeit die Zeit von ............ Uhr festgesetzt. Als Wahllokal wird ...................... ............................................................................................................. bestimmt.

1. Wahlberechtigung, Wählerliste

Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter 18 Jahren, alle Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, § 49 Abs. 1 S. 1 MVG.Württemberg.

Die Liste der Wahlberechtigten und der Wählbaren ist von .......................... bis ....................... täglich während der Zeit von ................ bis .................. im .................­................. zur Einsicht ausgelegt. (Auf Antrag wird die Liste zugesandt).

Einsprüche gegen die Wählerliste können innerhalb einer Frist von einer Woche nach Auslegung, d. h. bis zum ................................. Uhr mündlich oder schriftlich beim Wahlvorstand vorgebracht werden.

1. Jugend- und Auszubildendenvertretung

Nach § 49 Abs. 1 S. 3 MVG.Württemberg werden in Dienststellen mit in der Regel mindestens 5 bis 15 Wahlberechtigten eine Person; in Dienststellen mit in der Regel mehr als 15 Wahlberechtigten drei Personen, in Dienststellen mit in der Regel mehr als insgesamt 50 Wahlberechtigten fünf Personen als Jugend- und Auszubildendenvertretung gewählt. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, § 49 Abs. 1 S. 2 MVG.Württemberg.

1. Wahlverfahren, Wahlvorschläge

Die Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden wird in gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persön­lichkeitswahl) gewählt. Die wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden aufgefordert, Wahl­vorschläge zu machen. Wahlvorschläge können ab sofort bis spätestens ......................................... Uhr, beim Wahlvorstand eingereicht werden.

Ein Wahlvorschlag ist von mindestens drei Wahlberechtigten zu unterschreiben. Dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung der Vorgeschlagenen beizufügen, dass sie mit ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind.

Einzelwahlvorschläge stellt der Wahlvorstand zu einem Gesamtwahlvorschlag zusammen, in dem die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Der Gesamtwahlvorschlag wird spätestens eine Woche vor der Wahl bekanntgegeben.

1. Durchführung der Wahl

Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel werden von Amts wegen hergestellt. Sie werden im Wahllokal ausgegeben. Jeder/jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung zu wählen sind; es dürfen also höchstens ...................... Namen gekennzeichnet werden. Stimmenhäufung ist unzulässig.

1. Briefwahl

Wahlberechtigte, die aus dienstlichen oder per­sön­lichen Gründen ver­hindert sind, zur Wahl zu kommen, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben. Auf Antrag werden solchen Wahlberechtigten die notwen­digen Unterlagen (Stimmzettel, Wahlumschläge, Freiumschlag) übersandt. Der Antrag soll späte­stens eine Woche vor der Wahl beim Wahlvorstand vorliegen. Wer den Antrag für einen Wahlberechtigten stellt, muss nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. (Siehe Wahlbenachrichtigungskarte mit Antrag auf Briefwahlunterlagen ‑ Anlage 4 f)

Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlvorstand eingegangen sind ( ............ ..............).

Alternativ:

Der Wahlvorstand hat beschlossen allen Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschläge, Freiumschlag) zuzuschicken. Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlvorstand eingegangen sind ( ..........................).

Wir bitten alle Wahlberechtigten um rege Beteiligung sowohl bei Einreichung der Wahlvorschläge als auch bei der Wahl der Jugend- und Auszubildendenver­tretung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Wahlvorstand

Vorsitzender/Vorsitzende